



BAföG-INFO

Der Ratgeber für alle Fragen rund um´s BAföG

- ▶ Wer?
- ▶ Wie viel??
- ▶ Wie lange???
- ▶ Studienbeitragsdarlehen der NRW Bank
Studienabschluss-Darlehen
KFW-Studienkredit
Bildungskreditprogramm des Bundes



Studentenwerk Paderborn
AöR
Amt für Ausbildungsförderung



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.



Inhalt	Seite
Der BAföG-Antrag.....	3
Das gehört zum BAföG-Antrag.....	4
Das Formblatt 1.....	4
Das Formblatt 2: Immatrikulationsbescheinigung.....	5
Das Formblatt 3: Rund um das Einkommen.....	6
Leistungsbedingungen.....	6
Welche Folgen hat ein Studienabbruch/Fachrichtungswechsel?.....	7
Aktualisierung des Einkommens der Eltern.....	8
Verlängerung der Förderungszeit nach Ablauf der Förderungshöchstdauer.....	9
Studienabschlusshilfe nach dem BAföG.....	10
Elternunabhängige Förderung.....	10
Altersgrenze.....	11
Höchstbedarf und Rechnungsbeispiele.....	12
Wissenswertes.....	16
Studienbeitragsdarlehen der NRW Bank.....	17
Studienabschluss-Darlehn der Darlehnskasse der Studentenwerke.....	17
KfW-Studienkredit.....	18
Bildungskreditprogramm des Bundes.....	19

Impressum:

Herausgeber: Studentenwerk Paderborn
Redaktion: Herr Heiermeier
Stand: Juli 2010



Der BAföG-Antrag

Zuständig für alle Fragen rund um das BAföG ist das Studentenwerk. Das Studentenwerk Paderborn kümmert sich um die Studierenden der Universität Paderborn, der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Paderborn, der Theologischen Fakultät, der Fachhochschule für Wirtschaft (FHDW) und der Hochschule Hamm-Lippstadt. Sie finden die Verwaltungsgebäude des Studentenwerks Paderborn an der Universität Paderborn im Gebäude **ST** neben der Mensa.

Studentenwerk Paderborn

Amt für Ausbildungsförderung
Warburger Straße 100 / Gebäude **ST**
33098 Paderborn
Tel.: 05251/60-3118 (Zentrale)
Fax: 05251/60-36 83
Internet: www.studentenwerk-pb.de

Öffnungszeiten

montags bis mittwochs: 10.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 10.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten gerne nach Vereinbarung.

Möchten Sie uns telefonisch kontaktieren, melden Sie sich bitte außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten, da diese für persönliche Gespräche gedacht sind. Fehlende Unterlagen werfen Sie bitte einfach in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten des Studentenwerks Paderborn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen erreichen uns am einfachsten über den Eingang links neben dem Haupteingang des Gebäudes ST. Dort bitte klingeln.

	Sachbearbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
(Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens): (05251/60-)				
Aa-Bz	Fr. Bolte da Silva	21	3114	bolte-da-silva@studentenwerk-pb.de
Ca-Gqu	Fr. Bokel	21a	3121	bokel@studentenwerk-pb.de
Gr-Kn	Fr. Fischer	8	3102	fischer@studentenwerk-pb.de
Ko-Mz	Hr. Günther	9	3103	guenther@studentenwerk-pb.de
Na-Rz	Hr. Schäfers	7	3673	schaefers@studentenwerk-pb.de
Sa-Stqu	Fr. Dizdar	6	3104	dizdar@studentenwerk-pb.de
Str-Zz	Hr. Hesse	15	3120	hesse@studentenwerk-pb.de

Haben Sie allgemeine Fragen zum BAföG, sind Sie mit einer Dienstleistung nicht einverstanden oder haben Sie sachbezogene Anregungen, so helfen Ihnen gerne weiter:

Fr. Barth, Zimmer 20, Tel. 05251/60 3115, E-Mail: barth@studentenwerk-pb.de
Fr. Wasmuth, Zimmer 18, Tel. 05251/60 3112, E-Mail: wasmuth@studentenwerk-pb.de
Herr Heiermeier, Zimmer 17, Tel. 05251/60 3111, E-Mail: heiermeier@studentenwerk-pb.de



Das gehört zum BAföG-Antrag

Die BAföG-Formulare sind bundeseinheitlich und daher bei jedem Studentenwerk (oder einem anderen Amt für Ausbildungsförderung) gleich. Für den ersten Antrag benötigen Sie das **Formblatt 1**, die **Anlage zu Formblatt 1** sowie ein oder mehrere **Formblätter 3**.

Wichtig: Alle Formblätter finden Sie unter www.studentenwerk-pb.de zum Download.

Das Formblatt 1

Das Formblatt 1 können Sie selbst ausfüllen, da es nur Fragen enthält, die Sie aus eigenem Wissen beantworten können, wie zum Beispiel Ihre Adresse, die Ihrer Eltern und weitere statistische Daten.

Besonders wichtig ist die Rückseite. Unter Zeile 59 wird nach den Kosten für Ihre Unterkunft gefragt. Zahlen Sie mehr als 146,00 €, können Sie einen Mietzuschlag bis zu 72 € erhalten. Dieser Mietzuschlag wird voll gewährt, wenn die monatliche Gesamtmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) 218 € und mehr beträgt.

Die Bescheinigung über die Höhe der Miete finden Sie unter:

www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Antragstellung.

Sollten Sie nicht bei den Eltern, sondern selbst krankenversichert sein, so geben Sie dies unter Zeile 63 an. Der Bedarf erhöht sich für Auszubildende an Hochschulen für die Krankenversicherung um 54,00 € und für die Pflegeversicherung um 10,00 €.

Nicht unerheblich ist natürlich die korrekte Angabe der Bankverbindung. Ausbildungsförderung wird nur bargeldlos geleistet. Achten Sie bitte darauf, die Zahlen richtig und gut lesbar einzutragen, da sonst lange Zahlungsverzögerungen eintreten können.

Bei den Angaben zum eigenen Einkommen sind die voraussichtlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum, also beispielsweise Oktober 2010 bis September 2011, einzutragen.

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum können nicht verheiratete Studierende ohne Kinder 4.800 € brutto verdienen, ohne einen Abzug beim BAföG zu riskieren. Und so wird gerechnet:

Bruttoeinkommen	4.800,00 €
abzüglich Arbeitnehmerfreibetrag	- 920,00 €
verbleiben	3.880,00 €
monatlich (anteilig 12 Monate)	323,33 €
abzüglich 21,5 % Sonderausgaben	- 69,51 €
verbleiben	253,82 €
abzüglich Freibetrag nach § 23 BAföG	255,00 €
es erfolgt keine Anrechnung	0,00 €



Waisenrenten- und Waisengeldbezüge sowie die Vergütung aus einem Pflicht-Praktikum werden als Einkommen im Bewilligungszeitraum anders gewertet und berechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Sachbearbeiterin oder bei Ihrem Sachbearbeiter.

Beispiele für anzugebendes Vermögen sind Sparguthaben, Aktien- und Wertpapiere oder Grundstücke. Maßgebend ist hier der Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Vermögensfreibetrag beträgt bei einem nicht verheirateten Studierenden ohne Kinder 5.200 €. Darüber hinaus erfolgt die volle Anrechnung auf den BAföG-Bedarf. Computer, Fernsehgerät, Wohnungseinrichtung und Stereo-Anlage gelten hier nicht als Vermögen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Vermögen durch Rückfragen beim Bundeszentralamt für Steuern jederzeit überprüft werden können!

Dies geschieht auch jährlich. Machen Sie daher wahrheitsgemäße Angaben; so vermeiden Sie größeren Ärger.

Sie müssen auch Ihnen von den Eltern übertragenes Vermögen angeben, da auch nicht für Dritte erkennbare Treuhandvermögen wie Ihr eigenes behandelt werden.

Anlage zu Formblatt 1

Auf die Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang (Anlage zu Formblatt 1) sollten Sie besondere Sorgfalt verwenden. Insbesondere sind zeitlich lückenlose Eintragungen erforderlich, um Rückfragen zu vermeiden. Dieses Formblatt ist nur bei einem Erstantrag erforderlich.

Formblatt 2: Immatrikulationsbescheinigung

Studieren Sie an der Universität Paderborn, so haben Sie die Möglichkeit, an dem automatisierten Datenaustausch zwischen der Universität und dem Amt für Ausbildungsförderung teilzunehmen.

Die Einverständniserklärung zum Datenaustausch können Sie im Service Center der Universität Paderborn abgeben. Das entsprechende Formular finden Sie unter: www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Antragstellung.

Studierende der Katholischen Hochschule, der Theologischen Fakultät, der Hochschule Hamm-Lippstadt und der FHDW reichen bitte die Immatrikulationsbescheinigung nach § 9 BAföG ein.



Die Formblätter 3: Rund um das Einkommen

In die Formblätter 3 sind die Einkommensdaten der Eltern und ggf. des Ehegatten einzutragen. Darüber hinaus sind Angaben zur persönlichen Situation (z. B. über die Art der Erwerbstätigkeit und den Familienstand) erforderlich. Dies gilt auch für weitere Kinder Ihrer Eltern. Erzielt nur ein Elternteil Einkommen, kann der nicht erwerbstätige dies auf der Seite 4 des Formblattes bestätigen.

Erzielen beide Elternteile Einkünfte, müssen sie jeweils eine Einkommenserklärung ausfüllen. Nachzuweisen ist das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Antragstellung.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Eltern sowie der beruflichen und schulischen Ausbildung weiterer Kinder Ihrer Eltern, kommt es auf die jeweiligen, unter Umständen wechselnden Verhältnisse im Bewilligungszeitraum an.

Zur Berechnung der Ausbildungsförderung bei Bewilligungsbeginn im Jahr 2010 sind die Einkommensverhältnisse des Ehegatten und der Eltern des Kalenderjahres 2008 maßgebend. Benötigt wird also der Lohn- und Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2008. bitte eine Kopie des kompletten Steuerbescheids. Steuerfreie Einnahmen wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld sind gesondert zu belegen.

Liegt der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden.

Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Förderungsamt vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

Leistungsbedingungen

Während der ersten vier Semester oder der ersten zwei Studienjahre wird die Förderung nach dem BAföG ohne Leistungsüberprüfung gezahlt.

Zum fünften Fachsemester wird überprüft, ob die bisher erbrachten Studienleistungen dem üblichen Leistungsstand entsprechen.

Für Studienanfänger ist es wichtig, sich zu Studienbeginn darüber zu informieren, welche Studienleistungen für die positive Ausstellung des Formblattes 5 zu erbringen sind. Den Leistungsumfang bestimmt die Fakultät oder das Institut. Die wichtigsten Kontaktadressen können beim BAföG-Amt erfragt werden.

Sie haben 3 Möglichkeiten des Nachweises der Eignung:

- Bescheinigung über den Leistungsstand des 3. Fachsemesters
- Bescheinigung über den Leistungsstand des 4. Fachsemesters
- Vorlage des Zwischenzeugnisses



Sollten Sie nicht in der Lage sein, dem Förderungsamt den geforderten Leistungsstand auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt 5 nachzuweisen, können Sie beantragen, den Termin der Vorlage des Eignungsnachweises zu verschieben.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Vorlage der Eignungsbescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen. Als solche kommen in Betracht:

- schwerwiegende Gründe,
- Gremientätigkeit,
- eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

Zu den schwerwiegenden Gründen, die eine spätere Vorlage der Eignungsbescheinigung und damit eine Weiterförderung rechtfertigen können, gehören insbesondere eine die Fortführung der Ausbildung wegen der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes. Auch das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist, kann ein schwerwiegender Grund sein. Antrag auf verspätete Vorlage des Leistungsnachweises unter www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Wissenswertes.

Welche Folgen hat ein Studienabbruch/Fachrichtungswechsel?

An dieser Stelle können wir nicht alle Facetten der Regelungen für die Förderung nach einem Fachwechsel aufzählen. Die Grundzüge sollten Sie jedoch kennen:

Haben Studierende aus **wichtigem Grund** oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt die erste genannte Variante allerdings nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters.

Ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund ist allerdings noch rechtzeitig durchgeführt, wenn zwar mehr als 3 Semester in der bisherigen Fachrichtung studiert wurden, aber unter Berücksichtigung der Anrechnung von Fachsemestern die maßgebliche Schwelle von 3 Semestern nicht überschritten wird. Beispiel: 4 Semester wurden studiert und 1 Semester wird davon auf die neue Ausbildung angerechnet, so wird die Schwelle von 3 Semestern nicht überschritten.

Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des vierten Fachsemesters, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn ein **unabweisbarer Grund** für den Abbruch oder Wechsel vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Sie für das bisherige Studium keine Förderung beantragt oder erhalten haben!!



Unabweisbar ist ein Grund nur, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder den Wechsel in eine andere Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist danach z. B. eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder eine Allergie auf bestimmte Stoffe, die die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Fachwechsel haben negative Auswirkungen auf die Förderungsart. Die dadurch verlorenen Semester werden auf die Semesterzahl der neuen Förderungshöchstdauer angerechnet und nur noch mit einem verzinslichen Bankdarlehen gefördert.

Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist keine Begründung notwendig. Es genügt eine Erklärung.

Dasentsprechende Formular finden Sie unter:

www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Wissenswertes.

Aktualisierung des Einkommens der Eltern

Ist das Einkommen Ihrer Eltern im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag (Formblatt 7) bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen (§ 24 Absatz 3 BAföG).

Ist der Bewilligungszeitraum beispielsweise festgesetzt worden von Oktober 2010 bis September 2011, so werden die voraussichtlichen Einkünfte aus dem Jahr 2010 und 2011 benötigt. Das Einkommen in diesem Bewilligungszeitraum wird berechnet auf der Grundlage des Jahreseinkommens.

Im Aktualisierungsantrag ist der Grund für die voraussichtlich niedrigeren Einkünfte anzugeben (z. B. zwischenzeitlicher Rentenbezug, Arbeitslosigkeit, niedrige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit). Bitte legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen über Rentenbezüge, Arbeitslosengeld, Abfindungen, Erklärungen des Steuerberaters etc. vor.

Beziehen beide Eltern Einkommen und hat nur ein Elternteil geringere Einkünfte, so bezieht sich der Antrag auf diesen Elternteil; entsprechend werden auch nur für diesen Elternteil die Unterlagen benötigt.

Das Problem bei einem Aktualisierungsantrag ist generell, Aussagen über zukünftige Einkünfte zu machen. Bei Rentenbezug ist dies sicher einfacher als bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit. Damit es nicht zu Über- oder Unterzahlung kommt, ist jede wesentliche Änderung bei den Einkünften anzuzeigen.



Der/die Sachbearbeiter(in) wird Sie jedoch eingehend beraten, bevor Sie diesen Antrag stellen. Die Zahlungen erfolgen zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Erst wenn die Einkünfte der Kalenderjahre des Bewilligungszeitraumes vollständig nachgewiesen sind, wird die Ausbildungsförderung endgültig berechnet. Im Einzelfall kann diese Berechnung dann zu einer Rückforderung führen. Den entsprechenden Antrag finden Sie zum Download unter www.studentenwerk-pb.de.

Verlängerung der Förderungszeit nach Ablauf der

Bei nicht zu vertretenden Verzögerungen des Studiums ergeben sich folgende Möglichkeiten einer Weiterförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer:

Studienbeeinträchtigung

- aus schwerwiegenden Gründen
Krankheit, Unterbrechung des Studiums wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z. B. plötzliche Erkrankung des Prüfers),
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studentenwerke.
Antrag unter:
www.studentenwerk-pb.de > *Studienfinanzierung* > *BAföG* > *Wissenswertes*.
- Überschreiten der Förderungshöchstdauer
infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung - nicht bestanden ist eine Abschlussprüfung dann, wenn der Auszubildende alle Prüfungsleistungen, die er nach den maßgeblichen Prüfungsvorschriften zu erbringen hatte, erbracht hat, insgesamt jedoch ohne Erfolg.
Bei Vorliegen dieser Verlängerungstatbestände wird die Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit weiter gewährt. Angemessen ist eine Zeit, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den, die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund, entstanden ist.
- Soweit eine positive Entscheidung möglich ist, erfolgt die Weiterförderung zu je 50 von Hundert als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen.
infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren. Als angemessen werden folgende Verlängerungszeiten für die Kindererziehung angesehen:

bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes	1 Semester pro Lebensjahr
für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes	insgesamt 1 Semester
für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes	insgesamt 1 Semester

Die Weiterförderung erfolgt zu 100% als Zuschuss.



Bei allen Verlängerungstatbeständen ist die Weiterförderung nur zulässig, wenn nach Aktenlage feststeht, dass der Studierende die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungszeit berufsqualifizierend abschließen oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung schaffen kann.

Wenn die vorstehend aufgeführten Verzögerungsgründe vorliegen, wird für die Weiterförderung zusätzlich zum Antrag eine schriftliche Begründung benötigt. Darin sind die Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen.

Studienabschlusshilfe nach dem BAföG

Wenn die Prüfungsstelle bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden kann, wird eine Hilfe zum Studienabschluss für bis zu 12 Monate gewährt. Für die Berechnung gelten die Vorschriften des BAföGs.

Die Studienabschlusshilfe wird als verzinliches Bankdarlehen bewilligt.

Es ist ein formaler Antrag auf Ausbildungsförderung mit einer entsprechenden Bescheinigung des Prüfungsamtes erforderlich.

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter:

www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Wissenswertes > Studienabschlusshilfe.

Elternunabhängige Förderung

Die elternunabhängige Förderung ist die günstigste Form der Förderung, da Sie nicht mehr das Einkommen der Eltern nachweisen müssen. Diese vom Amt für Ausbildungsförderung zu treffende Entscheidung gilt für Studierende, die

- nach Vollendung des 30. Lebensjahres mit dem Studium beginnen (vgl. aber Altersgrenze)
- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre erwerbstätig waren (Zeiten der Erwerbstätigkeit müssen nicht zusammenhängen, sie können sich auch aus mehreren Teilzeiträumen ergeben)
- nach mindestens dreijähriger Ausbildung drei Jahre erwerbstätig oder bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend länger erwerbstätig waren, so dass sich ein mindestens sechsjähriger Zeitraum ergibt.



Zur Erwerbstätigkeit zählen im Übrigen auch Zeiten des Wehrdienstes und des Wehersatzdienstes sowie Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Allerdings müssen die Einkünfte ausgereicht haben, um sich selbst zu unterhalten. Hierzu erhalten Sie nähere Auskünfte beim Amt für Ausbildungsförderung. Weiter Informationen unter:

www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Wissenswertes > Elternunabhängige Förderung.

Altersgrenze

Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn

1. Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nicht-Schülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben haben,
 - 1a. Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind,
2. von Kindern bis zu zehn Jahren, gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder
3. Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen haben.

Dies gilt nur, wenn Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse aufnehmen.



Höchstbedarf und Berechnungsbeispiele

Damit Sie vorab Ihre Aussichten auf Förderung abschätzen können, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Eckdaten und einige Rechenbeispiele zusammengestellt.

Wir empfehlen Ihnen darüber hinaus die Veröffentlichungen der Deutschen Studentenwerke (www.studentenwerke.de) und den BAföG-Rechner des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.bafoeg.bmbf.de) im Internet.

Die Berechnung von Ausbildungsförderung beruht auf der Anrechnung der Einkünfte des Ehegatten und der Eltern nach einem System von Freibeträgen und Bedarfssätzen.

- Gesetzlicher Bedarf für Studierende		
- Studierende(r) wohnt bei den Eltern	414,00 €	
- Studierende(r) wohnt nicht bei den Eltern	512,00 €	
- Bedarfserhöhung für Miete einschl. Nebenkosten	72,00 €	(maximal)
für Krankenversicherung	54,00 €	(maximal)
für Pflegeversicherung	10,00 €	
- Möglicher Höchstbedarf = Mögliche Höchstförderung	648,00 €	plus
Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG		

Für Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere dieser Kinder.

Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt; er ist also nicht zurückzuzahlen.

Bei der Berechnung der Förderungshöhe wird in der Praxis vor allem das Einkommen der Eltern herangezogen. Je mehr Geschwister sich noch in Ausbildung befinden, umso weniger werden die Eltern zur Finanzierung Ihres Studiums verpflichtet sein, umso höher ist die Ihnen zustehende Ausbildungsförderung. Rechtfertigender Hintergrund dieses Freibetragssystems ist die Bestimmung im Unterhaltsrecht, wonach die Eltern verpflichtet sind, ihren Kindern eine begabungsgerechte Ausbildung zu finanzieren. Bei Abiturienten ist dies in der Regel ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule.

- Freibeträge:

Grundfreibetrag		
- für die Eltern (zusammenlebend)	1.555,00 €	
- für einen alleinstehenden Elternteil	1.040,00 €	
- für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers	520,00 €	
- für ein Kind in nicht förderungsfähiger Ausbildung oder sonstige Unterhaltsberechtigte	470,00 €	



- Zum Grundfreibetrag hinzu kommt ein relativer Freibetrag in Höhe von 50% des den Grundfreibetrag übersteigenden Einkommens. Der relative Freibetrag erhöht sich um weitere 5% für jedes Kind in nicht förderungsfähiger Ausbildung. Das anzurechnende Einkommen wird anteilmäßig auf die Geschwister in förderungsfähiger Ausbildung aufgeteilt.
- Maßgebend für die Berechnung sind die Einkommensverhältnisse des Ehegatten und der Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Für Bewilligungszeiträume, die im Jahr 2010 beginnen, gelten also die Einkünfte des Jahres 2008. Auszugehen ist dabei von der im maßgebenden Steuerbescheid ausgewiesenen Summe der positiven Einkünfte und nicht vom steuerpflichtigen Einkommen
- Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht!

Die folgenden Berechnungsbeispiele sind Fallbeispiele, die nach der Erfahrung des Amtes für Ausbildungsförderung für eine große Zahl von BAföG-Empfängern zutreffen.

Berechnungsbeispiel 1

- **Eltern leben in bestehender Ehe zusammen**
- **Außer dem Studierenden ist noch ein Kind in Schulausbildung vorhanden**
- **Vater ist Arbeitnehmer und erhält Arbeitseinkommen**
- **Mutter hat kein eigenes Einkommen**

Bruttoeinkommen im Berechnungsjahr 2006 nach Abzug der Arbeitnehmerpauschale von 920,00 €		50.000,00 €
abzüglich Steuern	12.000,00 €	
abzgl. Pauschale soziale Sicherung 21,5% höchst. jedoch bereinigtes Einkommen	<u>10.400,00 €</u>	<u>22.400,00 €</u>
		27.600,00 €

Monatsbetrag		2.300,00 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern	1.555,00 €	
abzüglich Freibetrag für Kind (Schule) übersteigender Betrag	<u>470,00 €</u>	<u>2.025,00 €</u>
abzgl. relativer Freibetrag gem. § 25 Abs.4 BAföG (55%) angerechnetes Einkommen		275,00 €
		151,25 €
		123,75 €

Bei einem gesetzlichen Bedarf von	512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft von bis zu	<u>72,00 €</u>	<u>584,00 €</u>

ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich 460,00 €



Berechnungsbeispiel 2

- Eltern leben in bestehender Ehe zusammen
- Beide Elternteile Arbeitnehmer
- Ein studierendes Kind

Vater	Bruttoeinkommen	23.000,00 €	
Mutter	Bruttoeinkommen	<u>22.000,00 €</u>	45.000,00 €
abzüglich Steuern		8.000,00 €	
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 21,5%			
	Vater	4.945,00 €	
	Mutter	<u>4.730,00 €</u>	<u>17.675,00 €</u>
bereinigtes Einkommen im Jahr			27.325,00 €
Monatsbetrag			2.277,00 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern			1.555,00 €
Abzgl. relativer Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (50%)			<u>361,04 €</u>
angerechnetes Einkommen			361,04 €
Bei einem gesetzlichen Bedarf von		512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft von		<u>72,00 €</u>	<u>584,00 €</u>
ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich			<u>223,00 €</u>

Berechnungsbeispiel 3

- Eltern leben in bestehender Ehe zusammen
- Außer dem Studierenden ist noch ein Kind in Schulausbildung
- Vater hat Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Die Mutter hat kein eigenes Einkommen

Gewinn im Berechnungsjahr 2006		60.000,00 €	
abzüglich Steuern		15.000,00 €	
abzgl. Pauschale für soziale Sicherung 35% höchst. jedoch		<u>16.500,00 €</u>	<u>31.500,00 €</u>
bereinigtes Einkommen			28.500,00 €



Monatsbetrag		2.375,00 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern	1.555,00 €	
abzüglich Freibetrag für Kind (Schule)	<u>470,00 €</u>	<u>2.025,00 €</u>
übersteigender Betrag		350,00 €
abzgl. relativer Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (55%)		192,50 €
angerechnetes Einkommen		157,50 €

Bei einem gesetzlichen Bedarf von	512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft von bis zu	72,00 €	584,00 €
ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich		<u>427,00 €</u>

Berechnungsbeispiel 4

- **Nur ein Elternteil, der als Arbeitnehmer tätig ist**
- **Ein studierendes Kind**

Bruttojahreseinkommen im Berechnungsjahr 2006	34.000,00 €
- nach Abzug des Arbeitnehmerfreibetrages von 920 € -	

abzüglich Steuern	7.500,00 €	
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 21,5%	<u>7.310,00 €</u>	<u>14.810,00 €</u>
bereinigtes Einkommen		19.190,00 €

Monatsbetrag	1.599,17 €
abzüglich Grundfreibetrag für ein Elternteil	1.040,00 €
übersteigender Betrag	559,17 €
abzüglich Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (50%)	279,58 €
angerechnetes Einkommen	279,59 €

Bei einem gesetzlichen Bedarf von 414,00 € (Wohnen bei dem Elternteil) ergäbe sich eine Ausbildungsförderung von monatlich	<u>134,00 €</u>
--	------------------------

Bei einem gesetzlichen Bedarf von 512,00 € ergäbe sich eine Ausbildungsförderung von monatlich	<u>232,00 €</u>
--	------------------------

Der Bedarf kann sich noch erhöhen, falls die Kosten für den Studierenden anfallen:

Miete und Nebenkosten bei Überschreitung des Sockelbetrages von 146,00 € mtl. bis zu	72,00 €
Krankenversicherung	54,00 €
Pflegeversicherung	10,00 €



Wissenswertes

Förderungsart und BAföG-Rückzahlung

Grundsätzlich wird BAföG für eine erste Ausbildung jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt.

Die Rückzahlung erfolgt 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von 105 €. Bei nicht ausreichendem Einkommen kann eine Freistellung von der Rückzahlung erfolgen. Es gibt zahlreiche Erlassmöglichkeiten. Zuständig für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln.

www.bundesverwaltungsamt.de

Förderung eines Studiums im Ausland

Nützliche Adressen im Internet: www.bafoeg.bmbf.de; www.studis-online.de;

Antrag über außergewöhnliche Belastungen

Ist ein Mitglied der Familie schwerbehindert, kann ein zusätzlicher Freibetrag gewährt werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Bescheides vom Versorgungsamt ist dem Antrag hinzuzufügen.

Das Antragsformular finden Sie unter:

www.studentenwerk-pb.de > Studienfinanzierung > BAföG > Antragstellung zum Download

Wiederholungsantrag

BAföG wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Es empfiehlt sich, den Wiederholungsantrag **zwei Monate** vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Probleme mit den Eltern

Manchmal geben Eltern keine Auskünfte oder zahlen nicht. Weil hier der Beratungsbedarf besonders hoch ist, lassen Sie sich bitte einen Gesprächstermin bei der Gruppenleitung oder der Abteilungsleitung geben.



Studium und Behinderung

Information- und Beratungsstelle beim Deutschen Studentenwerk in Berlin.

Mehr Infos unter: www.studentenwerke.de

Stipendien

Die Begabtenförderungswerke stellen eigene sowie staatliche Mittel zur Studienfinanzierung zur Verfügung, knüpfen dies aber zumeist an bestimmte Bedingungen, wie z. B. eine besondere Begabung oder ein besonderes Engagement.

Mehr Infos unter: www.stipendienlotse.de; www.stipendiumplus.de

Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank

Studierende, die in Nordrhein-Westfalen an einer öffentlichen Hochschule eingeschrieben sind und Studienbeiträge bezahlen müssen, können das Studienbeitragsdarlehen der NRW Bank beantragen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Darlehenslasten (BAföG- und Studienbeitragsdarlehen) in § 15 des Studienbeitragsgesetzes NRW begrenzt.

Die Summe der nach § 17 Abs.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 13 Satz 1 angefallen sind, wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Anzahl der Semester, für die ein Studienbeitragsdarlehen gewährt worden ist, multipliziert mit dem Betrag von 1.000 € und beträgt höchstens 10.000 €

Die zurückzahlende Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen vermindert sich um den Betrag, um den die Summe aus der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und dem gewährten Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen den Höchstbetrag übersteigt. Wer z.B. 6 Semester mit dem Studienbeitragsdarlehen studiert und am Ende mehr als 6.000 € BAföG Darlehensschuld hat (dabei würde das durchschnittliche monatliche BAföG ca. 334 € betragen), braucht das Studienbeitragsdarlehen nicht zurückzuzahlen.

www.bildungsfinanzierung-nrw.de

Studienabschluss-Darlehen der Darlehenskasse der Studentenwerke (DAKA)

Die Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen vergibt Studienabschlussdarlehen bis zu einer Gesamthöhe von 7.500 €, ausgezahlt in bis zu 18 Monatsraten. Voraussetzung ist, dass der Studierende innerhalb von 18 Monaten das Studium abschließen kann.



Das Darlehen ist zinslos. Die einmalige Verwaltungsgebühr beträgt 5 Prozent der Darlehenssumme. Als Sicherheit ist ein Bürge zu stellen.

Erst zwölf Monate nach der Auszahlung der letzten Rate beginnt die Tilgung mit monatlich 130 €

Ansprechpartnerin beim Studentenwerk Paderborn ist Frau Mues-Even,
Tel.: 05251/60-3113 oder E-Mail: mues@studentenwerk-pb.de

Weitere Infos unter www.daka-nrw.de

KfW-Studienkredit

Unabhängig vom Studienfach oder vom Einkommen oder Vermögen der Eltern steht der KfW-Studienkredit ohne Sicherheiten allen Vollzeit-Studenten (Deutsche, Bildungsinländer und EU-Bürger) an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland zur Verfügung. Bei Beginn des zu finanzierenden Studiums dürfen sie jedoch das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. In der Regel bis zum 10. Fachsemester erhalten die Kreditnehmer monatlich wahlweise zwischen 100 und 650 € zu niedrigen Zinsen.

Nach Abschluss der Auszahlungsphase und einer Karenzzeit von 6 bis 23 Monaten beginnt die Tilgung. Sie richtet sich nach den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten. Für die Tilgung hat man bis zu 25 Jahre Zeit. In dieser Zeit kann der Tilgungsplan durch den Kreditnehmer halbjährlich angepasst werden. Läuft die berufliche Karriere besser als gedacht, sind auch außerplanmäßige Tilgungen kostenlos möglich.

Beratung und Informationen zum KfW-Studienkredit, sowie die Antragsformulare gibt es unter www.kfw.de im Internet sowie unter 01801/242425.

Das Studentenwerk Paderborn ist Vertriebspartner beim KfW-Studienkredit.

Die Bearbeitung erfolgt von Frau Mues-Even
Gebäude: **ST** - Zimmer: 16.
Tel.: 05251 / 60 - 3113
E-Mail: mues@studentenwerk-pb.de

Sprechzeiten

Mo - Do 10:00 - 12:00 Uhr

zusätzlich Do 13:30 - 15:30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.



Bildungskreditprogramm des Bundes

Die Bundesregierung bietet Studierenden die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit in Anspruch zu nehmen.

Ziel des Bildungskredites ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand.

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragsteller/innen und deren Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200,00 € bewilligt werden. Eine Einmalzahlung von bis zu 3.600,00 € als Abschlag im Voraus ist generell möglich.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Bildungskredits.

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen.

Umfassende Informationen und die Formulare erhalten Sie im Internet unter:

Bundesverwaltungsamt

Abteilung IV Bildungskredit

50728 Köln

Tel.: 0228 993 584 492

oder im Internet: www.bildungskredit.de

Sicher die Welt entdecken.

Sie planen einen Urlaub oder möchten ein Semester im Ausland studieren? Wenn die weite Welt ruft, sollten Sie die Sicherheit nicht zu Hause lassen! Die TK begleitet Sie auf der Reise zum Beispiel mit:

- der Kostenübernahme bei empfohlenen Reiseimpfungen
- dem TK-ReiseTelefon, dem Ansprechpartner im Ernstfall
- Zusatzversicherungen der ENVIVAS auch für lange Auslandsaufenthalte

Wenn auch Sie diese und 10.000 andere ausgezeichnete Leistungen nutzen möchten, wechseln Sie jetzt zu Deutschlands bester Krankenkasse.



Ihr TK-Ansprechpartner hier an der Hochschule freut sich auf Sie:
Herr Hans-Norbert Blome
Tel. 052 51 - 68 14 37
hans-norbert.blome@tk-online.de
Fax 052 51 - 52 38-399
Mobil 01 60 - 90 13 66 98



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.